

## **Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt**

Auf der Grundlage der §§ 11, 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.12.2025 (Drucksache-Nr. 2222/25) nachfolgende Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

### **§ 1 Arten der Ehrungen**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt verleiht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner folgende Ehrungen:
  1. das Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt Erfurt,
  2. die Ehrenbezeichnungen,
  3. anderweitige Ehrungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrung besteht nicht.

### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste vergebene Auszeichnung der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt ehrt natürliche Personen, die sich in besonderem Maße durch Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft um die Landeshauptstadt Erfurt und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, mit der Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger.
- (3) Das öffentliche Wirken der geehrten Persönlichkeit muss unter großem persönlichen Einsatz entscheidend und nachhaltig die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Ansehen der Landeshauptstadt Erfurt über das Stadtgebiet hinaus gemehrt haben. Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem, caritativem oder gesamtgesellschaftlichem Gebiet liegen. Sie müssen einen spezifischen Bezug zur Landeshauptstadt Erfurt aufweisen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Erfurt durch ihre Beispielhaftigkeit als Vorbild dienen.
- (4) Das Wirken der zu ehrenden Persönlichkeit darf sich jedoch nicht allein auf die Ausübung der durch ein hauptamtliches kommunales Wahlbeamtenverhältnis übertragenen und ausgeführten Aufgaben beziehen. Die Verleihung der

Ehrenbürgerschaft an eine aktiv um politischen Betrieb tätigen Person ist ausgeschlossen. Eine Ehrenbürgerschaft kann nur zu Lebzeiten der zu ehrenden Person verliehen werden.

- (5) Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürgern wird eine festlich gestaltete Verleihungsurkunde sowie ein Ehrengeschenk überreicht. Die so geehrten Persönlichkeiten tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Erfurt ein. Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Landeshauptstadt als Ehrengäste einzuladen. Es gilt ergänzend die Ehrengäbersatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung. Bei Ableben der geehrten Persönlichkeit verbleiben die Ehrenurkunde und das Ehrengeschenk den Erben. Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußerlich. Sie können an die Landeshauptstadt zurückgegeben werden. Darüber hinaus gehende Rechte oder Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

### § 3 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 15 Jahre oder drei volle Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Mandat oder Amt folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Mitglieder des Stadtrates	=	Ehrenmitglied des Stadtrats,
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
Mitglied des Ortsteilrats	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrats,
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Verschiedene ehrenamtliche oder im Dienste der Landeshauptstadt Erfurt versehene hauptamtliche Tätigkeiten werden bei der Bemessung der Mindestzeit zusammengerechnet.

- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird unter Aushändigung einer Urkunde zu einer Sitzung des Stadtrates vorgenommen.
- (4) Alle Personen, die die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Stadtrates“ erhalten haben, können bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen. Nach Ablauf des jeweiligen Nutzungsjahres kann die geehrte Person über einen Wechsel der Jahreskarte entscheiden. Die Entscheidung muss jedoch der Stadtverwaltung Erfurt rechtzeitig mitgeteilt werden. Darüber hinaus gehende Rechte oder Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

#### **§ 4 Anderweitige Ehrungen**

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann hierzu spezielle Richtlinien beschließen.

#### **§ 5 Geschäftsgang bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von jeder Erfurter Bürgerin oder jedem Erfurter Bürger an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die Stadtratsfraktionen oder die Mitglieder des Stadtrats gerichtet werden. Die Anregung muss schriftlich in nachprüfbarer Form abgefasst und hinreichend begründet sein.
- (2) Sobald die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den Stadtratsfraktionen oder den Mitgliedern des Stadtrats eingeht, wird der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Erfurt zum nächstmöglichen Termin durch die Empfängerin bzw. den Empfänger der Anregung informiert.
- (3) Die Stadtverwaltung Erfurt prüft die Voraussetzungen und gibt hierzu eine Stellungnahme zur Sitzung des Hauptausschusses ab.
- (4) Entscheidet sich die Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses für die Einbringung einer Entscheidungsvorlage zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, erarbeitet die Stadtverwaltung eine dementsprechende Beschlussvorlage für den Stadtrat. Das Recht der anderen Berechtigten, die Angelegenheit als Gegenstand der Tagesordnung des Stadtrates anzumelden, bleibt hiervon unberührt. Wird von einer Einbringung abgesehen, wird nach der Benachrichtigung des Hauptausschusses das Ergebnis unter Beifügung der Begründung der anregenden Person mitgeteilt.

- (5) Wird eine Entscheidungsvorlage zur Beratung und Entscheidung durch den Stadtrat eingebracht, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse sinngemäß unter Beachtung nachfolgender Sonderregelungen:
- a) Der Hauptausschuss berät die Entscheidungsvorlage in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidungsvorlage darf nur auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates gesetzt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses dies empfiehlt. Wird die erforderliche Mehrheit verfehlt, ist die Entscheidungsvorlage erneut in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zur Abstimmung zu stellen.
  - b) Ungeachtet dieses zweiten Votums des Hauptausschusses ist die Entscheidungsvorlage auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates zu setzen. Das Recht, die Entscheidungsvorlage zurückzuziehen, bleibt unberührt.
  - c) Die Beratung und Beschlussfassung der Entscheidungsvorlage erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO gilt entsprechend.
- (6) Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat trägt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der zu ehrenden Persönlichkeit die Ehrenbürgerschaft an. Die offizielle Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer außerordentlichen, festlichen Sitzung des Stadtrates mit anschließendem Empfang. Die Verleihungsurkunde und das Ehrengeschenk überreicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

## § 6

### Geschäftsgang bei Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- (1) Wird eine Entscheidungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates zur Verleihung von Ehrenbezeichnungen eingebracht, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse sinngemäß unter Beachtung nachfolgender Sonderregelungen:
- a) Die Entscheidungsvorlage ist im Hauptausschuss regelmäßig in öffentlicher, im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 ThürKO in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.
  - b) Die Beratung und Beschlussfassung der Entscheidungsvorlage erfolgt regelmäßig in öffentlicher, im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates.
- (2) Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat trägt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der zu ehrenden Persönlichkeit die Ehrenbezeichnung an. Die offizielle Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form

in einer Sitzung des Stadtrates. Die Verleihungsurkunde überreicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

## § 7

### Widerruf des Ehrenbürgerrechts oder von Ehrenbezeichnungen

- (1) Erweist sich der Inhaber bzw. die Inhaberin des verliehenen Ehrenbürgerrechts oder einer verliehenen Ehrenbezeichnung durch sein bzw. ihr Verhalten als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann die Landeshauptstadt Erfurt die verliehenen Ehrungen widerrufen.
- (2) Die grobe Verletzung von allgemeinen Pflichten gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt oder von allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten kann den Verlust der Ehrwürdigkeit begründen. Zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten zählt insbesondere die Achtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und die Achtung der Würde und des Ansehens des Staates. Darüber hinaus geht die Ehrwürdigkeit verloren, wenn infolge eines Richterspruchs ein Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts der geehrten Persönlichkeit festgestellt wird.
- (3) Wird eine Entscheidungsvorlage zur Beratung und Entscheidung durch den Stadtrat über den Widerruf vormals verliehener Ehrungen eingebracht, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse sinngemäß unter Beachtung der nachfolgenden Sonderregelung:
  - a) Der Hauptausschuss berät die Entscheidungsvorlage in nichtöffentlicher Sitzung.
  - b) Die Beratung und Beschlussfassung der Entscheidungsvorlage erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates. Für eine Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Vormals überreichte Urkunden und Ehrengeschenke sind in diesem Fall an die Landeshauptstadt Erfurt zurückzugeben. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO gilt entsprechend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister